Stadt Zürich
Dienstabteilung Verkehr

Stadt Zürich
Dienstabteilung Verkehr
Mühlegasse 18/22
Postfach, 8021 Zürich

Die im Internet publizierten Texte zu den Verkehrsvorschriften sowie die Pläne sind nicht rechtsverbindlich.
Der rechtsverbindliche Publikationstext erscheint im «Tagblatt der Stadt Zürich».

Kreis 7
Verkehrsvorschriften Forchstrasse

Verkehrsvorschriften, Kreis 7

Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht infolge Führung des Radverkehrs auf der Strasse folgende Verkehrsvorschrift:

Es wird aufgehoben:

Forchstrasse
Die Verfügung des Vorstehers des Polizeidepartements vom 29.8.2013: Gemeinsamer Rad- und Fussweg. Als gemeinsamer Rad- und Fussweg wird bezeichnet: das südliche Trottoir zwischen dem Hause Nr. 152 und Nr. 168, gemäss örlicher Signalisation.

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, beim Stadtrat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden. Die Einspracheschrift muss im Doppel eingereicht werden und einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit als möglich beizulegen. Das Einspracheverfahren ist kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Zürich, den 7. September 2017 Der Vorsteher des Sicherheitsdepartements

Zürich, 7. September 2017 verfügt durch den Sicherheitsvorsteher

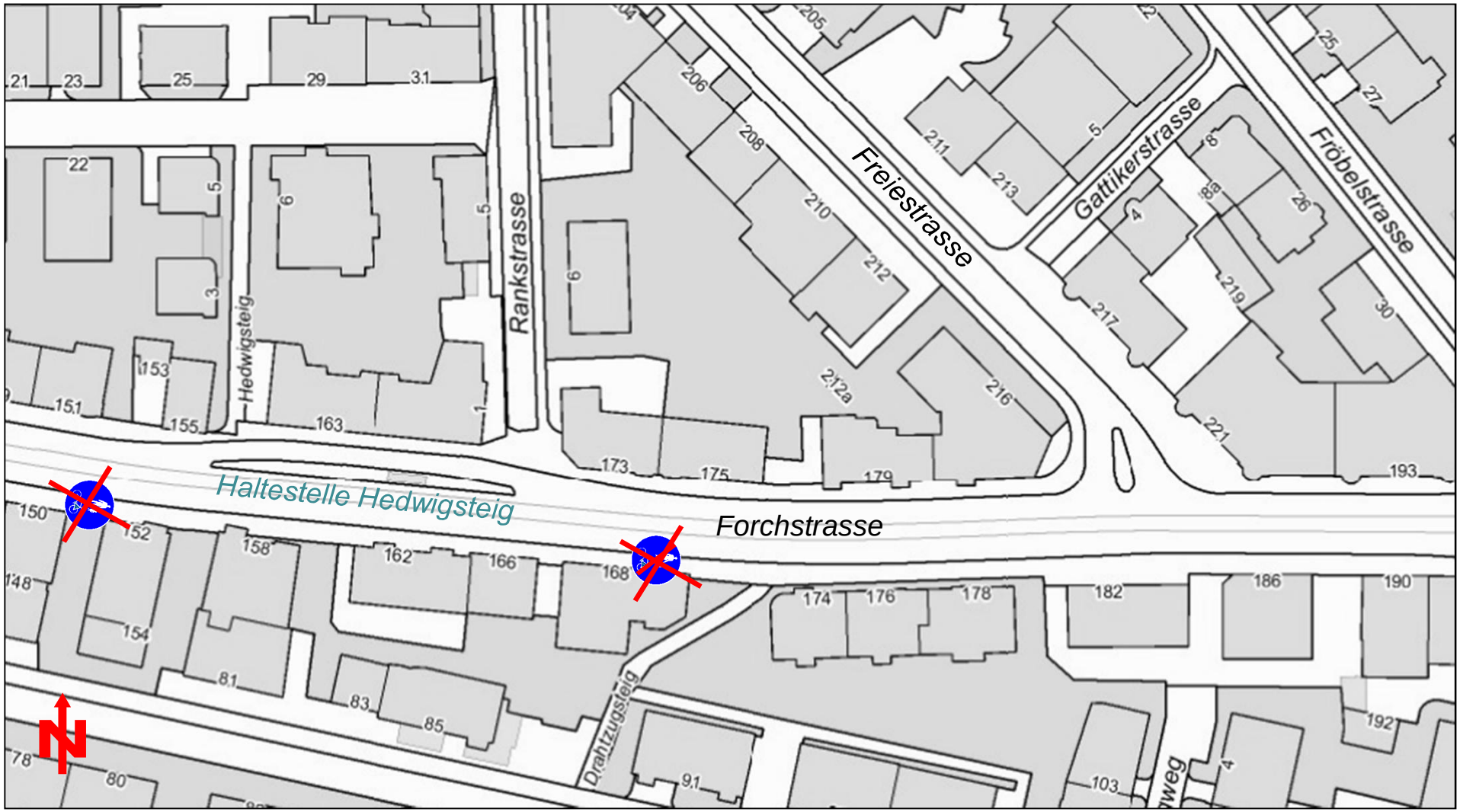

Stadt Zürich
Dienstabteilung Verkehr

15.08.2011